

einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet werden, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000- Gebiete) bestehen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Der Entwurf der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Uedem Nr. 6 mit Begründung (Stand: April 2023) liegt in der Zeit vom 20.06.2023. bis einschließlich 01.08.2023 im Rathaus der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, Zimmer 30 (Fachbereich 4 Planen, Bauen und Umwelt), 47589 Uedem, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die vorliegenden Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter „www.uedem.de/bauenwirtschaft/aktuelle-bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung“ eingestellt.

Der Öffentlichkeit wird im oben genannten Zeitraum die Gelegenheit zur Erörterung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Uedem gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Uedem Nr. 6 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Uedem Nr. 6 nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die antragstellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Uedem, den 01.06.2023

gez. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister